

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 8. OKTOBER 1949

NUMMER 80

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 9. 1949, Verkürzter Vorbereitungsdienst für Anwärter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes. S. 957.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 28. 9. 1949, Wappenentwurf für Gemeinden. S. 958.

B. Finanzministerium.

Bek. 4. 10. 1949, Rückerstattung von Organisationsvermögen S. 956.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

III. Ernährung: AO. 28. 9. 1949, Bewirtschaftung und Marktregelung in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft. S. 959.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium. J. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 29. 9. 1949, Aufnahme einzelreisender Flüchtlinge und illegaler Grenzgänger. S. 959.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 27. 9. 1949, Bevorzugte Unterbringung der Angehörigen der Exekutivpolizei. S. 960. — RdErl. 27. 9. 1949, Aufnahme einzelreisender Flüchtlinge und illegaler Grenzgänger — Verfahren bei der Familienzusammenführung S. 960.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 960.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Verkürzter Vorbereitungsdienst für Anwärter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1949 — I — 128 — 27 Nr. 2007/49

Unter Bezugnahme auf meine u. a. Erlasse wird der verkürzte Vorbereitungsdienst für die Anwärter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wie folgt festgesetzt:

Abschnitt Ia (Katasteramt)

	5 Monate (ungekürzt 6 Monate)
" Ib (Katasterneumessung)	3 Monate (ungekürzt 3 Monate)
" II (Grundbuchamt)	1 Monat (ungekürzt 1 Monat)
" IIIa (untere Landeskulturbehörde)	5 Monate (ungekürzt 6 Monate)
" IIIb (obere Landeskulturbehörde)	2 Monate (ungekürzt 3 Monate)
" IV (Landesvermessungsbehörde)	3 Monate (ungekürzt 3 Monate)
" V (freie Wahl: Stadtvermessungsamt, Verkehrsverwaltung)	3 Monate (ungekürzt 5 Monate)
" VI (höhere Verwaltungsbehörde)	3 Monate (ungekürzt 4 Monate)
" VII (Probearbeit)	2 Monate (ungekürzt 2 Monate)
	27 Monate (ungekürzt 33 Monate)

Die Abschnitte IIIb und VI (obere Landeskulturbehörde und höhere Verwaltungsbehörde) dürfen nicht durch Urlaub oder Dienstbefreiung weiter gekürzt werden.

Wünschen auf Ableistung des vollen Ausbildungsdienstes ist stattzugeben.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Bezug: Erl. vom 13. 1. 1949 — I — 128 — 16 Nr. 5340/48 und 12. 4. 1949 — I — 128 — 15 Nr. 767/49 (nicht veröffentlicht).

— MBl. NW. 1949 S. 957.

III. Kommunalaufsicht

Wappenentwurf für Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 28. 9. 1949 — III A — 3275/49

Der Absatz 2 des RdErl. vom 4. August 1949 — III A — 2485/49 — (MBl. NW. 1949, S. 786) wird dahin ergänzt, daß für das frühere Gebiet des Landes Lippe das Landesarchiv in Detmold als Gutachterstelle zuständig ist.

Bei der Vorlage des dem zuständigen Staatsarchiv auf dem Dienstwege zur Begutachtung einzureichenden Wappenentwurfs ist auch eine historische Begründung und eine heraldische Beschreibung beizufügen.

— MBl. NW. 1949 S. 958.

B. Finanzministerium

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 4. 10. 1949 — LA/III D/3/3005 — 2655/2, Tgb.-Nr. 10 518

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisationsausschusses in Celle betr. Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt.

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet am Freitag, dem 14. Oktober 1949, ab 10 Uhr im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6A, statt.

Verhandelt und entschieden wird über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte:

1. Westdeutscher Fußballverband e. V., Duisburg, Erbbaurecht am Grundstück in Duisburg-Wanheimerort, Margaretenstr. 15, eingetragener Berechtigter: NS-Reichsbund für Leibesübungen, Berlin-Charlottenburg;
2. Evangelische Kirchengemeinde in Waldbröl, Weide- und Ackerland sowie Holzung am Ortsausgang von Waldbröl, Größe 10 ha, 80 a, 52 qm, eingetragener Eigentümer: Vermögensverwaltung der DAF, G.m.b.H., Berlin-Wilmersdorf;
3. Bruderschaft St. Mathias Fretter 1860, Fretter, Kreis Meschede, Grundstück mit Halle daselbst nebst Einrichtungsgegenständen, eingetragener Eigentümer: Schützenverein Fretter e. V.;

4. St. Sebastianus-Bruderschaft Schönholthausen-Ostentrop 1818, Schönholthausen, Kreis Meschede, Grundstück daselbst nebst Einrichtungsgegenständen, eingetragener Eigentümer: Schützengesellschaft Schönholthausen-Ostentrop;
 5. St. Anna-Schützenbruderschaft Lenhausen 1947, Kreis Meschede, Grundstück mit Halle daselbst nebst Einrichtungsgegenständen, eingetragener Eigentümer: Schützenverein Lenhausen e. V.;
 6. Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach, Einrichtungen der Schwesternstellen in Hoffnungstal, Kluswipper und Kreuzberg, Eigentümer: NSV, Berlin;
 7. Freie Turn- und Sportvereinigung „Ost“ e. V., Bielefeld, bebautes Grundstück in Bielefeld, Bleichstr. 151a, nebst Inventar, eingetragener Eigentümer: NSDAP;
 8. Verein Landheim e. V., Mülheim/Ruhr, Erholungsheim in der Gemarkung Neuastenberg, nebst Einrichtungsgegenständen, eingetragener Eigentümer: NSV, Berlin;
 9. Land Nordrhein-Westfalen, Gebäudegrundstück in Düsseldorf, Goltsteinstr. 27, Eingetragener Eigentümer: Deutsche Kultur-Propaganda G.m.b.H., Berlin.
- Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1949 S. 958.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

III. Ernährung

Bewirtschaftung und Marktregelung in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 9. 1949 — III A 2 — 2952 A/49

Gemäß Art. 1, Buchstabe G der Vierten Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Änderung der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 16. August 1949 (Amtsbl. für EL. u. F. 1949 S. 240) übertrage ich die mir auf Grund dieser Anordnung zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung: Dr. Wegener.

— MBl. NW. 1949 S. 959.

G. Sozialministerium

J. Ministerium für Wiederaufbau

Aufnahme einzelreisender Flüchtlinge und illegaler Grenzgänger

RdErl. d. Sozialministers — Abt. IC — und d. Ministers für Wiederaufbau — IV C (WB) 3970a/49 — v. 29. 9. 1949.

Mit dem Runderlaß des Sozialministers vom 22. August 1949 Abt. IC 2800 (MBl. NW. 1949 S. 845) sind unter VII alle bisherigen Erlasse, die der durch den genannten Erlaß vorgenommenen Regelung entgegenstehen, außer Kraft gesetzt worden. Zu den außer Kraft gesetzten Erlassen gehört auch der gemeinsame Erlaß des Sozialministers Abt. IC 2800 I und des Ministers für Wiederaufbau IV C(WB) 1195/49 vom 1. April 1949 (MBl. NW. 1949 S. 390).

Bezug: RdErl. d. Sozialministers Abt. IC 2800 I u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C(WB) 1195/49 v. 1. 4. 1949 (MBl. NW. 1949 S. 390) und RdErl. d. Sozialministers v. 22. 8. 1949 Abt. IC 2800 (MBl. NW. 1949 S. 845)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 959.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV C. Raumbewirtschaftung

Bevorzugte Unterbringung der Angehörigen der Exekutivpolizei

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 9. 1949 — IV C(WB) 4823/49

Es ist verschiedentlich darüber Klage geführt worden, daß die in meinem Runderlaß vom 5. 5. 1948 IV C(WB) 951/48 (MBl. NW. 1948 S. 241) über die bevorzugte Unterbringung der Angehörigen der Exekutivpolizei niedergelegten Grundsätze von den örtlichen Wohnungsbehörden nur unzureichend zur Anwendung gebracht worden sind. Die Wohnungsbehörden werden daher angewiesen, in allen Fällen der Unterbringung von Beamten der Exekutivpolizei die vorerwähnten Grundsätze genau und gleichmäßig zu befolgen. Die Aufsichtsbehörden haben sich durch laufende Berichtsansforderungen und notfalls durch örtliche Kontrollen davon zu überzeugen, daß die örtlichen Wohnungsbehörden die ihnen nach meinem Runderlaß vom 5. 5. 1948 IV C(WB) 951/48 (MBl. NW. 1948 S. 241) obliegenden Aufgaben ordnungsmäßig erfüllen.

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 1948 — IV C(WB) 951/48 (MBl. NW. 1948 S. 241 ff.)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 960.

Aufnahme einzelreisender Flüchtlinge und illegaler Grenzgänger — Verfahren bei der Familienzusammenführung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 9. 1949 — IV C(WB) 4822/49

Bei der Anwendung von Ziffer 4 meines Runderlasses vom 7. Juli 1949 IV C(WB) 3261/49 (MBl. NW. 1949 S. 714 ff.) sind insofern Zweifel aufgetreten, als in den inzwischen mehrfach erfolgten Erklärungen von Gemeinden und Bezirken zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs nicht ersichtlich geworden ist, ob diese Erklärungen im Zusammenhang mit der Regelung des Bonner Raumes erfolgt sind. Ich weise deshalb darauf hin, daß nur die Erklärung von solchen Orten zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs als im Zusammenhang mit der Regelung des Bonner Raumes erfolgt anzusehen ist, die zu dem Gebiet gehören, das nach dem Statut der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Art. II Ziff. 3 ein der Hohen Kommission direkt unterstelltes Sondergebiet darstellt, das zu keiner der einzelnen Besatzungszonen gehört. Zu diesem Gebiet gehören bisher nur die Orte, die in meinen Bekanntmachungen vom 31. Mai 1949 (GV. NW. 1949 S. 100) und vom 18. Juli 1949 (GV. NW. 1949 S. 198) enthalten sind. Ziffer 4 meines Erlasses vom 7. Juli 1949 IV C(WB) 3261/49 (MBl. NW. 1949 S. 714) trifft also nicht zu für diejenigen Orte, die wegen der Umliegung der belgischen Besatzungstruppen und der damit verbundenen Beschlagnahme-Anordnungen zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind.

Bezug: RdErl. v. 7. 7. 1949 — IV C(WB) 3261/49 (MBl. NW. 1949 S. 714 ff.)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 960.

Literatur

Das Post-Lexikon, Ausgabe 1948/1949

Herausgegeben von Hans Suer, Postamtman bei der Oberpostdirektion Düsseldorf.

Verkehrs-Verlag J. Fischer, Düsseldorf.

Eine umsichtige und sorgfältige Zusammenstellung alles dessen, „was jeder von der Post wissen muß“, und infolgedessen ein allseitiges Hilfsmittel, das insbesondere denjenigen Verwaltungsstellen empfohlen werden sollte, die in unmittelbarem speziell postalischen Verkehr mit der Außenwelt stehen.

— MBl. NW. 1949 S. 960.